

— INFO — Gewerbeamt — INFO —

Information zum Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

Wer den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes beabsichtigt, hat dies schriftlich der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

Ein entsprechendes Formular zur Erfassung der notwendigen Angaben, wie z. B. Name, Vorname, Anschrift, Ort und Zeit des Betriebes, kann auf der Homepage der Gemeinde Nohfelden unter der Rubrik „Formulare/ Vorschriften“ heruntergeladen werden.

Ein Gaststättengewerbe im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) betreibt, wer Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr verabreicht und der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Speisen und Getränke gegen Geld ausgegeben werden. Für die Entgegennahme und Prüfung der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes erhebt die Gemeinde Nohfelden ab dem 01.01.2016 eine Gebühr in Höhe von 25,00 €. Für eine Verlängerung oder Verkürzung der Sperrzeit, d. h. für den Zeitraum zwischen 23:00 und 07:00 Uhr, werden zusätzlich pro Tag 30,00 € für die erste Stunde, plus 5,00 € für jede weitere Stunde, erhoben.

Eine Verletzung der ordnungsgemäßen Anzeigepflicht sowie sonstige Verstöße gegen das SGastG können mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Gewerbeamt gerne zur Verfügung.

Nohfelden, den 10.11.2015
Der Bürgermeister
als Ortschaftsbehörde
Andreas Veit

— INFO — Gewerbeamt — INFO —